

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018), BGBl. I Nr. 17/2018 hat der Gesetzgeber in Österreich die Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, ABl. Nr. L 337 vom 23.12.2015 S. 35, berichtigt durch ABl. Nr. L 126 vom 23.05.2018 S. 10 umgesetzt. Aus der Neukodifizierung ergibt sich die Notwendigkeit einiger Verweisanpassungen in der Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht für E-Geld-Institute (EGAPV), die dieser Entwurf vornimmt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3):

§ 3 sieht vor, dass die Anlage in ihrer neuen Fassung erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden ist, die nach dem 30. Dezember 2018 enden. Auch für Rumpfgeschäftsjahre und vom Kalenderjahr abweichende Geschäftsjahre richtet sich die Wahl der zu verwendenden Anlage danach, ob das betreffende Geschäftsjahr nach dem 30. Dezember 2018 endet.

Zu Z 2 (Anlage):

In Teil I wird der Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/405, ABl. Nr. L 74 vom 16.03.2018 S. 3, aktualisiert.

Die Verweise in der EGAPV auf das Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG), BGBl. I Nr. 66/2009 werden durch entsprechende Verweise auf das ZaDiG 2018 ersetzt. Die Aktualisierung entspricht der Verweisaktualisierung, die der Gesetzgeber in § 14 des E-Geldgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 107/2010 vorgenommen hat.